

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 79.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 27. Juni

1918

Verordnung.

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen.

Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401)/18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Pelusiten —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grüfte, Floden, Malz, Grünkern, mit der Eisenbahn als Wa-
ladung, Stückgut oder Expresgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder dem sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn die Bezeichnung „Getreide“,
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“,
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“,
4. bei Früchten die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut“.

§ 2. Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, 16. 4. 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Betrifft: Bedarf an Drainageröhren.

Wie das Kriegsamt mitteilt ist der größte Teil der in Deutschland hergestellten Drainageröhren früher ins Ausland ausgeführt worden. Da der Wunsch besteht, die Ausfuhr von Drainageröhren wieder aufzunehmen, die Ausfuhr aber einer Genehmigungspflicht unterliegt, ist es für die maßgebenden Stellen zur Beurteilung der zur Ausfuhr zuzulassenden Mengen erforderlich, über den Bedarf der heimischen Landwirtschaft unterrichtet zu sein. Der einzelne Landwirt wird bereits jetzt schon in der Lage sein, seinen Bedarf an Drainageröhren für die im kommenden Herbst und Winter vorzunehmenden Entwässerungsarbeiten, festzustellen.

Die Landwirte sind deshalb auszufordern ihren Bedarf an Drainageröhren spätestens bis zum 30. Juni bei einer ihnen bekannten Firma in Auftrag zu geben und der Kriegswirtschaftsstelle hiervon sofort unter Angabe der beauftragten Firma und Anzahl und Größenmaße der bestellten Röhren Kenntnis zu geben.

Da nur auf diesem Wege ein Ueberblick über den Gesamtbedarf der Landwirtschaft gewonnen werden kann, liegt es im eigensten Interesse der Landwirte die geforderte Meldung pünktlich und gewissenhaft zu erstatten und so zu verhindern, daß durch zu weitgehende Ausfuhrbewilligungen die spätere Eindeckung der heimischen Landwirtschaft mit Drainageröhren in Frage gestellt wird.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. H., 25. Juni 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle.

J. B.: v. Roeder.

Betrifft: Zuweisung von Sackstopfgarn.

Das Kriegsamt hat nachstehende Bekanntmachung der Reichsackstelle hierher mitgeteilt:

Betrifft: Zuweisung von Sackstopfgarn.

Das von den einzelnen Verbrauchern benötigte Sackstopfgarn ist bei der Reichsackstelle, Berlin W. 35, Lühows-
straße 89/90, Fernsprecher Lühow 7668 und 7669 anzu-
fordern. Die Reichsackstelle prüft den Bedarf und deckt denselben jeweils für einen Monat unter Zugrundelegung einer Garnmenge von 3—5 Gramm je Sack.

Das Sackstopfgarn wird den einzelnen Verbrauchern durch die Reichsackstelle von einem Lagerhalter unmittelbar zugestellt.

Falls die Anforderung von Sackstopfgarn von einem Sackflid-Institut kommt, ist die Anforderung durch Originalbeläge über die dem genannten Institut zur Ausbesserung eingesandten Säcke mit in Vorlage bringen.

so meinen sie, schützen die Pflanze vor den Gepflüchtwerden; wenn es aber trotzdem gelingt, sie zu finden, der wird sehr glücklich. Auch über das Farnkraut sind allerlei Sagen verbreitet. Seine Blüte soll den Menschen Allwissenheit verleihen. Und im Getreide, so heißt es weiter, wohne oft ein Dämon in Wolfsgestalt. Wenn das Korn geschnitten ist, so ziehe er sich in den letzten Halm zurück. Ein merkwürdiger Aberglaube ist an einem am Ufer der Ostsee gelegenen Stein geknüpft, auf dem die Fischer einst einen ihrer Götter einen Teil ihres Fanges opferten. Wenn jemand dem andern sein Leid wegen eines Schnupfens klagte, so erwiderte dieser abweisend, um nicht selber den Schnupfen zu bekommen: „Klagt dem Stein!“

Der Hunger in Russland wächst sich immer mehr und mehr zu einer erschütternden Katastrophe aus. Aus 35 Gouvernements wird Mangel an Lebensmitteln gemeldet. An vielen Orten ernährt sich die Bevölkerung von Deluxen, Kleie und gefallenem Vieh. Aber auch diese Ersatzmittel sind schon im Ausgehen begriffen. Dazu nimmt die Kindersterblichkeit überall zu. In vielen Gouvernements,

so Moskau, Petersburg, Perm, breitet sich der Hungertypus aus. Die Kirgisen sind schon, wie der „Neue Orient“ berichtet, soweit, daß sie Frauen und Kinder gegen Brot verkaufen. In anderen Kreisen kommen massenhaft Fälle von Hungerstod, sowie Selbstmorde infolge Hungers vor. In Ardistan erschlagen die Sarten die arbeitsunfähigen Kreise und Kinder, um überflüssige Esser loszuwerden. In den Gouvernements Kostroma, Iwer, Khasan, Moskau, Jaroslaw, Tula, Samara, Wladimir, Minsk und Petersburg sind Hungerrevolten an der Tagesordnung. Und sicher ist, daß sich infolge der gänzlichen vernachlässigten Aussaat und der mangelnden Ausfuhr von Getreide die Lage noch katastrophaler verschärfen wird.

len: Leitung: Herr Konzertmeister Hude. 1. Choral, Zion klagt mit Angst und Schmerzen, 2. Marsch, Mit vereinten Kräften, Strauß; 3. Ouverture, Die weiße Dame, Boildien; 4. Walzer, Verborgene Perlen, Ziehrer; 5. Liebesfrühling, Blon; 6. Melodien aus Flotte Butsche, Suppe.

Nachmittags von 4¼—6 Uhr: Leitung: Herr Julius Schröder, Kgl. Musikdirektor. 1. Marsch, Deutschlands Fürsten, Blankenburg; 2. Ouverture, Wiener Frauen, Lehar; 3. Melodien aus Hoffmanns Erzählungen, Offenbach; 4. Paraphrase über das Lied Waldbandacht, Abt; 5. Vorspiel, 3. Akt Kunihild, Rittler; 6. Walzer, Schall-Wellen, Strauß; 7. Potpourri, Der jüngste Jahrgang, Morena.

Abends von 8¼—10 Uhr: 1. Husaren-Marsch, Zucit; 2. Ouverture, Orpheus in der Unterwelt, Offenbach; 3. Chopin-Fantasie, Becker; 4. Ungarische Tänze Nr. 5 und 6, Brahms; 5. Ouverture, Euryanthe, Weber; 6. Walzer, Mondnacht auf der Alster, Jettas; 7. Neue Wiener Volksmusik, Komzak.

Kurhaus-Konzerte.

Freitag den 28. Juni 1918 von 8—9 Uhr an den Quel-

Die Sparkassenbücher Vir. A Serie II Nr. 222518, 561839 und 473431, ausgestellt für Elise Jann in Geisenheim, Jakob Seib, Schreinermeister in Hofheim und Crescentia Böller in Königstein mit Guthaben von 59 Mk. 98 Pf., 37 Mk. 39 Pf. und 333 Mk. 67 Pf. sind abhanden gekommen.

Die Besitzer derselben und jeder, der Ansprüche aus denselben zu haben glaubt, werden aufgefordert, ihre Rechte bis zum 15. Oktober 1918 dahier geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung erfolgen wird.

Wiesbaden, den 25. Juni 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Dachshund

braun gefleckt abhanden gekommen. Vor Ankauf gewarnt. Wiederbringer Belohnung.

Luisenstrasse 125.

Öffentliche Bücher- und Lesehalle.

Wegen der bevorstehenden Revision müssen sämtliche aus der Bibliothek entliehenen Bücher bis spätestens Samstag den 29. Juni abgeliefert werden. Die Lesehalle bleibt von Anfang Juli auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Der Vorstand.

Städtisches historisches Museum.

Von Sonntag, den 9. Juni 1918 sind für die Besichtigung der Städtischen Museums folgende Tage und Stunden festgesetzt:

Dienstag, Freitag und Sonntag von 10 bis 12 Uhr
Mittwoch von 3 bis 6 Uhr.

Eintrittspreise:

an den Wochentagen 30 Pfg., an Sonntagen 20 Pfg.
Für Vereins und Gesellschaften je 10 Pfg. die Person.

Der Vorstand.

5 Betten zu verkaufen.

2 Betten mit Strohsack, 2 mit Sprungrahmen, 1 eiserne Bettstelle mit Unterlage.

Anzusehen vormittags von 11—1 Uhr.

Promenade Nr. 7.

Einzelne schwarze Möbelstücke zu kaufen gesucht.

Thomasstr. 1. l. Stf.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags Luisenstraße 85 I

Bei der Anmeldung des Bedarfs ist möglich anzugeben, ob Säde mit der Hand oder mit der Maschine geflickt werden.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. H., 25. Juni 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle.
J. B.: v. Roeder.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 12. Juni 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1—2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August, September, Dezember 1917, Januar 1918 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Kgl. Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Kreisfassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartiere, Naturalverpflegung, Stallung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren.

Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 20. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.
J. B.: Neuhaus.

Berlin W. 66, den 30. Mai 1918.

Im Anschluß an den Erlass vom 16. April d. Js.

III B 12 509 C M. d. ö. A.

II d 978 M. d. J.

Als Kabbauart, bei deren Verwendung an Personenkraftfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, R.-G.-Bl. S. 1408), hat der Herr Reichskanzler ferner eine neue Kabbauart der Fahrzeug- und Bereifungsgesellschaft m. b. H. in Cöln-Ehrenfeld zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 109 vom 10. Mai d. Js. bekannt gegeben worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage gez. Gerlach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Freund.

Die Landwirtschaftskammer hält am 10. Juli, vorm. 11 Uhr, in Bad Homburg v. d. H., Kaiser Wilhelmstraße (am Bahnhof), eine Fohlenschau zur Vergebung von Zuchterhaltungsprämien ab. Mit der Fohlenschau ist eine Stutenförderung für das Nassauische Stutbuch verbunden. Anmeldescheine zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen

sind bis zum 26. d. M. bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden anzufordern.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer Wiesbaden.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Kgl. Lehranstalt im Jahre 1918:

1. Ein **Obstverwertungslehrgang** für Männer und **Haushaltungslehrerinnen** in der Zeit vom 29. Juli bis 8. August,
2. ein **Obstverwertungslehrgang** für Frauen in der Zeit vom 19. bis 24. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzulernen.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Standes, Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Juni 1918.

Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.
J. B.: Seyepfandt.

Schonet und sammelt die Brennessel
auch bei der **Heuernte!** Für je 10 kg trockener Nesselstengel **2,80 Mk.** und ein Wickel Nähfaden unentgeltlich! Ablief. a. d. Vertrauensl. d. Nesselanbau-Ges., Berlin W. 8.



Brauchen Sie

Druckfaden, so wenden Sie sich an die Buch- und Akzidenzdruckerei Schick Sohn, Inh. C. Freudenmann, Louisestraße 73. Durch bedeutende Neuanschaffungen ist dieselbe in der Lage Druckfaden jeder Art in einfacher und in moderner Ausführung herzustellen.

Wer **Delfuchen** haben will, muß Delfrüchte anbauen. — Schon jetzt ist es Zeit, **Vorbereitungen für den Anbau** **== von Raps und Rübsen ==**

zu treffen, die von allen Delfrüchten die höchsten u. sichersten Erträge bringen Für 100 kg abgelieferten Raps bezw. Rübsen erhält man 85 bezw. 83 Mark und Anrecht auf 40 kg Delfuchen. Zur Förderung des Anbaues stehen größere Mengen Ammoniak zur Verfügung, aus denen für jeden zum Anbau gelangenden Hektar Delfsaaten der Bezug von 80 kg voraussichtlich für den gesamten Herbstanbau vermittelt werden kann.

Kriegsausnahms für Öle und Fette, Ernte-Abteilung
Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a.

Sparkasse für das Amt Homburg

in Bad Homburg v. d. Höhe.

Telephon Nr. 44

Kisseleffstraße Nr. 5

Postcheck-Konto Nr. 12136 Frankfurt a. M.
Geschäftsfunden an Wochentagen von 9—12 Uhr.

Einlagen Mark 4 930 000.—

Sicherheitsfonds Mark 765 000.—

— — mündelsicher angelegt. — —

Aus den Zinsen des Sicherheitsfonds sind seit Bestehen der Kasse zu gemeinnützigen u. öffentlichen Zwecken **M. 646 800** — ausbezahlt worden.

Der Verwaltungsrat.

Erhöhung des Einkommens

durch Versicherung von Leibrente bei der

Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Sofort beginnende gleichbleibende Rente für Männer:

beim Eintrittsalter (Jahre):	50	55	60	65	70	75
jährlich % der Einlage:	7.248	8.244	9.612	11.496	14.196	18.120

Bei längerem **Aufschub** der Rentenzahlung wesentlich höhere Sätze.
Für Frauen gelten besondere Tarife.

Vermögenswerte Ende 1917: 123 Millionen Mark.

Tarife und nähere Auskunft durch:

Arthur Berthold, Kaufmann in Homburg vor der Höhe,
Louisenstr. 48.

Bekanntmachungen aus dem Handelsregister.

Es wurden eingetragen:

am 21. 6. 18. bei der Firma E. Senkenberg zu Oberursel. S. R. A. 228. Inhaber der Firma ist jetzt Kaufmann und Ingenieur Karl Welge zu Kaiserslautern. Die Niederlassung ist nach Kaiserslautern verlegt.

Am 22. 6. 18. bei der Firma Hugo Klemm zu Oberursel S. R. A. 293.

Die Niederlassung ist nach Heidelberg verlegt.

Kgl. Amtsgericht.

Bad Homburg v. d. H.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle ds. Blattes.

Größerer Saal

mit Anschluß an Elektrizitätswerk für Kinovorführungen gesucht.

Reflektanten belieben Offerten unter **L. K.** an die Geschäftsstelle ds. Bl. einzureichen.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Blocks vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei.“

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 29. Juni.

Vorabend 8¹/₂ Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 10⁴⁰ Uhr

An den Werktagen.

Morgens 6¹/₂ Uhr

Abends 8¹/₂ Uhr.